

Freiparlamentarische Allianz (FPA)  
Vom Zeitgeist zum Wandel  
Sämtliche Verbandsebenen

[www.freiparlamentarischeallianz.eu](http://www.freiparlamentarischeallianz.eu)  
[deinestimme@freiparlamentarischeallianz.eu](mailto:deinestimme@freiparlamentarischeallianz.eu)



# Parteinsatzung der Freiparlamentarischen Allianz (FPA)

*beschlossen auf dem 1. Außerordentlichen Bundesparteitag  
am 22. Februar 2020,  
auf dem 5. Bundesparteitag am 27. & 28. Juni 2020 und  
auf dem 6. Bundesparteitag am 30. & 31. Januar 2021*

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Präambel .....	Seite 3
2. Fundament der Partei .....	Seite 5
3. Organisation der Freiparlamentarischen Allianz .....	Seite 6
3.1. Formalia .....	Seite 6
3.2. Gliederung der Partei .....	Seite 6
3.2.1. Vertikale Gliederung .....	Seite 7
3.2.1.1. Allgemeines .....	Seite 7
3.2.1.2. Landesunterverbände .....	Seite 7
3.2.1.3. Landesverbände .....	Seite 8
3.2.2. Horizontale Gliederung .....	Seite 8
3.2.2.1. Mitgliederversammlung .....	Seite 9
3.2.2.2. Vorstand .....	Seite 11
3.2.2.3. Parteirat, Parteiconvent und Kommissionen .....	Seite 16
3.2.2.4. Juristischer Rat .....	Seite 17
3.2.2.5. Ältestenrat .....	Seite 17
3.2.2.6. Untersuchungsausschuss .....	Seite 18
3.2.2.7. Weitere Gremien und Vereinigungen .....	Seite 18
4. Mitgliedschaft .....	Seite 19
4.1. Voraussetzungen, Beginn und Ende, Aufnahme, Ortswechsel .....	Seite 19
4.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	Seite 21
4.3. Mitgliederentscheid und Mitgliederinitiative .....	Seite 22
4.3.1. Mitgliederentscheid .....	Seite 22
4.3.2. Mitgliederinitiative .....	Seite 23
5. Finanzordnung .....	Seite 24
5.1. Geschäftsberichte und Rechenschaftsberichte .....	Seite 24
5.2. Spenden .....	Seite 24
5.3. Zahlungen durch die Mitglieder .....	Seite 25
5.4. Grundlagen der Finanzverwaltung .....	Seite 25
6. Schiedsgerichtsordnung .....	Seite 26
6.1. Allgemeines .....	Seite 26
6.2. Zuständigkeiten der Kammern .....	Seite 27
6.3. Anträge und Verfahrensweise .....	Seite 27
7. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände .....	Seite 32
8. Wahlordnung .....	Seite 33
9. Schlussbestimmung .....	Seite 35
ZUSATZ: Unvereinbarkeitsliste der Ämterkombinationen .....	Seite 35

# **1. Präambel**

Jeder Anfang ist eine Explosion an Ideen und Vorstellungen. Der Vorstellungskraft und dem Innovationsreichtum werden keine Grenzen gesetzt, womit ein uneingeschränktes und vorurteilsfreies Neudenken erreicht wird.

Um neue Ideen und Ansätze zu entwickeln, reichen wenige Leute aus. Um diese Ideen und Ansätze aber zu verbessern und sie überall bekannt und anerkannt zu machen, braucht es eine Masse an Leuten, organisiert und motiviert. Dieses Muster der Ideenfindung spiegelt die Geburtsstunde der FPA wider. Somit steht die Partei auch für Veränderungswillen, für Zielstrebigkeit und für Unermüdlichkeit.

Die Satzung unserer Partei soll modern und lebendig sein, um die Freiheit der Ideen zu fördern und eine innerparteiliche Elitenbildung zu vermeiden. Ein kommunikativer Austausch zwischen allen Ebenen ist dabei die Grundvoraussetzung.

Zwar besitzt die Freiparlamentarische Allianz die Strukturen einer Partei, jedoch ist die Ideenfindung sowie der Austausch viel heterogener, offener, ehrlicher und nicht so stur und eindimensional wie bei traditionellen Parteien. Deshalb stehen wir über den Parlamenten hinaus im Kontakt mit den Bürgern, um eine geeignete Politik zu finden und zu entwickeln. Die Satzung soll den Geist der Diskussion, aber auch des Respekts und Miteinanders fördern und nicht hemmen.

Organisiert sein soll die FPA nicht so, dass die oberen Etagen den Inhalt erarbeiten und alle anderen bloß zustimmen. Die „Hierarchie“ innerhalb unserer Partei ist nicht starr oder kompromisslos, sie fokussiert lediglich eine effektive Organisation und Verwaltung, das Herz der Freiparlamentarischen Allianz aber bildet die Basis.

Als Zielstellung sind breite inhaltliche Debatten, die betont kontrovers geführt werden, ausdrücklich erwünscht. Hierbei ist der Leitgedanke des fairen argumentativen Ringens um die bestmögliche Lösung die Triebfeder der Diskussionskultur und damit auch ein Garant des innerparteilichen Fortschritts.

Vom leidenschaftlichen Dialog aus muss jedoch eine klar sichtbare Grenze zur innerstrukturellen und außendarstellerischen Selbstzerfleischung der Partei gezogen werden. Schließlich soll am Ende jeder Debatte ein gemeinsamer Nenner gefunden werden, der die Ansichten der verschiedenen Strömungen innerhalb der FPA vereint.

Zum Selbstverständnis der Freiparlamentarischen Allianz gehört es, die Eigeninteressen nicht in den Vordergrund zu stellen und dadurch das Parteiwohl zu gefährden. Stattdessen soll die Parteigesundheit über den verachtenswerten Interessenkonflikten einzelner Personen stehen.

Der Erhalt von Macht innerhalb der Partei soll nicht den Verlust der eigenen Moral bedeuten. Die FPA ist vergleichbar mit einem Wolkenkratzer: Beide stürzen nicht gleich ein, wenn die obersten Etagen abgetragen werden. Wenn man aber am Fundament rüttelt, ist die Zukunft des Gebäudes besiegelt. Dieses zentrale Motiv der Partei soll prägend für die lange Geschichte von der Freiparlamentarischen Allianz werden.

Die Satzung soll für geregeltes, solidarisches und gemeinschaftliches Leben und Handeln in der Partei sorgen, in der jedes Mitglied einen wichtigen Teil zur positiven Entwicklung der Freiparlamentarischen Allianz einnimmt.

Durch den Geist der Satzung wird eine parteiinterne und parteiexterne Protestkultur belebt, die eine kreative und innovationsreiche Atmosphäre schaffen soll. Diese beiden Säulen machen den Erfolg einer Partei erst möglich.

Nur durch die Kooperation und Verbindungsfähigkeit gelingt es uns Menschen, Organisationen zu schaffen, die prägend für die Gesellschaft sind und unser Leben entscheidend verbessern. Diese revolutionäre Errungenschaft der Menschheit soll den Antrieb geben für eine basisorientierte und schlagkräftige Partei.

Genau darum soll es in der täglichen Arbeit gehen: Um flexible und bessere Kommunikation, um den optimalen Transport politischer Inhalte und, ganz bescheiden gesprochen, das Land, den Kontinent und die Welt besser zu machen.

Das verbindende Element aller Bestrebungen und Aktivitäten in dieser Partei sind die Visionen. Sie sind das verzaubernde Verbindungsstück zwischen Utopie und Realität. Mit Visionen kann jedes Hindernis zu einer Chance werden, vorausgesetzt ist hierbei ein starker Antrieb zur Visionsumsetzung. Nur durch die Kraft der Visionen kann die Freiparlamentarische Allianz zu einer erfolgreichen Partei werden.

## **2. Fundament der Partei**

### *§1 Ziele und Grundwerte*

(1) Die Partei entspricht ihrer Ausrichtung nach den Grundzügen der Charta der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und den Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Partei setzt sich folgende Ziele:

1. Frieden und Sicherheit in jeder Hinsicht zu wahren.
2. Internationale Zusammenarbeit und Verknüpfung zu fördern.
3. Bildung, Forschung, Entwicklung und Wohlstand zu fördern.
4. Die Umwelt zum Wohle der Menschheit zu schützen.

(3) Die Partei vertritt dabei folgende Grundwerte:

1. Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen.
2. Fairness und Solidarität als Voraussetzungen des Zusammenlebens.
3. Freiheit der Meinung, der Persönlichkeit und der Religion.
4. Selbst- und Mitbestimmung der Individuen in der Gemeinschaft.

### *§2 Stil*

(1) Insbesondere möchte die Partei einen besonderen Politikstil etablieren, der sich durch konsequente Aufrichtigkeit, Selbstflexion, Selbstkritik und Selbstverbesserung durch das Mittel der Vernunft auszeichnet. In diesem Sinne sind alle Organe und Gliederungsebenen sich gegenseitig und der Öffentlichkeit Transparenz und Handlungsrechenschaft schuldig.

(2) Diese Praxis ist eng verknüpft mit Grundsätzen von Wissenschaftlichkeit und dem Einfluss wissenschaftlicher Erkenntnis in die Politik.

(3) In der Partei genießt die Gleichberechtigung Priorität.

### *§3 Änderungen des Fundaments*

(1) Das Fundament der Partei (§§ 1-3) ist, da auf ihm das Wesen der Partei aufbaut, gesondert geschützt und kann nur durch eine Mehrheit von 90% des Bundesparteitages und darauffolgender Urabstimmung mit absoluter Mehrheit geändert werden.

## **3. Organisation der Freiparlamentarischen Allianz**

### **3.1. Formalia**

*§4 Name, Darstellung, Sitz, Tätigkeit*

(1) Die Partei trägt den Namen Freiparlamentarische Allianz. Das Kürzel lautet FPA. Organisationen der Partei anderer vertikaler Ebenen tragen nach dem Namen der Partei das Kürzel oder den Vollnamen der jeweiligen Ebene.

(2) Die Farbe der Partei ist türkis. Ihr Wahlspruch lautet: Vom Zeitgeist zum Wandel. Das Logo der Partei ist das folgende:



(3) Der Sitz der Partei befindet sich in Passow, Ortsteil Jamikow.

(4) Das Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Tätigkeiten der Partei in Deutschland, Europa und der Welt belaufen sich darauf, die durch das Grundgesetz und Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere gilt der Anspruch im Sinne des Projekt 'Freiparlamentarismus', zu welchem eine Freiparlamentarische Stiftung sowie ein Freiparlamentarisches Institut vorgesehen sind, als Freiparlamentarier tätig zu werden und das Politische in die Mitte der Gesellschaft zu bringen.

### **3.2. Gliederung der Partei**

*§5 Organisationsgrundsatz*

(1) Jede Organisationsebene gibt sich eine Satzung, die sich konform zur Parteisatzung verhält.

(2) Die Organe haben sich ebenso eine Geschäftsordnung zu geben, die der Parteisatzung nicht widersprechen darf.

## 3.2.1. Vertikale Gliederung

### 3.2.1.1. Allgemeines

#### *§6 Gliederungsstruktur*

- (1) Die Partei gliedert sich innerhalb Deutschlands vertikal in Bundesverband, Landesverbände und Landesunterverbände. Dementsprechend verhält sich die Gliederung deckungsgleich mit den politischen Grenzen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Eine Gliederung über Deutschland hinaus ist angedacht.

### 3.2.1.2. Landesunterverbände

#### *§7 Name, Sitz, Tätigkeit*

- (1) Der Landesunterverband trägt den Namen der bezugnehmenden politischen Verwaltungsebene, woran sich -verein hängt, außer er hat ihm unterstehende Organisationsebenen. Sobald dies der Fall ist, hängt sich daran -verband. Darauf folgen der Name der Partei bzw. ihr Kürzel und dann der Eigename des bezugnehmenden föderalen Glieds. Optional folgt das Kürzel oder der Vollname des bezugnehmenden Landesverbandes.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet beläuft sich auf das bezugnehmende föderale Glied des übergeordneten Landesverbandes. Die föderalen Glieder der Landesverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Tätigkeiten der Partei in Deutschland und Europa und der Welt belaufen sich darauf, die durch das Grundgesetz und Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere gilt der Anspruch als Freiparlamentarier tätig zu werden und das Politische in die Mitte der Gesellschaft zu bringen.
- (4) Jeder Landesverband beschließt eigene Programme innerhalb seines Kompetenzbereichs, die dem Programm des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen.

#### *§8 Gründung, Auflösung*

- (1) Landesunterverbände gründen sich gemäß der Verwaltungsgliederung Deutschlands unterhalb der Ebene der Bundesländer. Sobald drei einjährige Landesunterverbände existieren, muss ein Landesverband gegründet werden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit die vorausgesetzten Organe besetzen zu können.
- (2) Je Tätigkeitsgebiet kann es nur einen hierarchisch höchstgeordneten Verband geben, weitere sind wiederum in seiner föderalen Struktur hierarchisch unterzuordnen.
- (3) Im Rahmen der Bundessatzung sollen sie sich eine eigene Satzung geben sowie politische Programme erstellen und dementsprechend tätig werden. Das Fundament der Bundessatzung wird in jedem Fall unverändert übernommen. Die Satzung ist dem Juristischen Rat des übergeordneten Glieds, wenn nicht vorhanden, nächsthöheren Juristischen Rat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

### 3.2.1.3. Landesverbände

#### *§9 Name, Sitz, Tätigkeit*

- (1) Der Landesverband trägt nach dem Namen der Partei das Kürzel oder den Vollnamen des Landes.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt höchstens einen Landesverband je Bundesland.
- (3) Die Tätigkeiten der Partei in Deutschland und Europa und der Welt belaufen sich darauf, die durch das Grundgesetz und Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere gilt der Anspruch als Freiparlamentarier tätig zu werden und das Politische in die Mitte der Gesellschaft zu bringen. Landesverbänden kommt überdies insbesondere die Aufgabe zu, für vermittelnde Eintracht innerhalb der Partei zu sorgen.

#### *§10 Gründung*

- (1) Ein Landesverband gründet sich entsprechend §8.
- (2) Die Landesverbände geben sich eine eigene Satzung, deren Rahmen durch die Bundessatzung gesetzt ist. Das Fundament der Partei ist in jedem Fall unverändert zu übernehmen. Die Satzung ist dem Juristischen Rat des Bundesverbandes zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die horizontale Gliederung des Bundes ist zu übernehmen. Erweiterungen sind gestattet.
- (4) Hat ein Landesunterverband nicht genügend aktive Mitglieder, um die notwendigen Organe zu stellen, kann er nach Überprüfung des übergeordneten Verbandes mit diesem oder vorrangig mit einem Verband gleicher Ebene durch den übergeordneten Verband zusammengefasst werden. Der Name wird im zweiten Fall ebenfalls angehängen.

### 3.2.2. Horizontale Gliederung

#### *§11 Allgemeines*

- (1) Dem Parteiengesetz entsprechend muss der Bundesverband organschaftlich aus Bundesparteitag, Bundesvorstand und Bundesschiedsgericht bestehen. Landesverbände benötigen Mitgliederversammlung/Parteitag, Vorstand und Schiedsgericht, Landesunterverbände benötigen Mitgliederversammlung/Parteitag und Vorstand. Landes- und Landesunterverbände sollten sich bei hinreichender Mitgliederzahl und Möglichkeit an den weiteren Organen des Bundesverbandes orientieren.
- (2) Vorstände von Landesunterverbänden sind nicht verpflichtet, Abteilungen einzuberufen. Ihnen reicht das Bestehen aus Vorsitz, Generalsekretär und Geschäftsführer.



### 3.2.2.1. Mitgliederversammlung

#### *§12 Allgemeines, Zweck*

(1)

1. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ der jeweiligen vertikalen Gliederungsebene.
2. Sie führt beim Bundesverband und den Landesverbänden die Bezeichnung Parteitag, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung Hauptversammlung.
3. Die Parteitage treten mindestens in jedem Kalenderjahr einmal zusammen.

(2)

1. Sie sind die bestimmende und legitimierende Institution der Partei.
2. Es werden zentrale Debatten ausgefochten und entschieden.
3. Dieser Prozess im ausgeschriebenen Stil der Partei soll ihr Bild nach außen und nach innen prägen.
4. Die Mitglieder, der FPA, die ein Amt innehaben, sind gehalten, an allen Mitgliederversammlungen, ebenso wie an allen Bundesparteitagen und den Parteitagen ihrer jeweiligen Landesverbände teilzunehmen.

#### *§13 Aufgabe*

- (1) Die politische Ausrichtung der Partei wird für diese und für alle untergliederten Organisationsebenen vorgegeben. Zu diesem Zweck werden Parteiprogramme/Grundsatzprogramme beschlossen. Im Sinne der Parteiprogramme werden auf Wahlen ausgerichtete Wahlprogramme beschlossen.
- (2) Änderungen seiner Satzung und seiner Geschäftsordnung sind durch ihn vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in freier, gleicher und geheimer Wahl nach der Wahlordnung im achten Abschnitt dieser Satzung. Sie entlastet den vorherigen Vorstand auf Basis seiner Tätigkeit und seines Berichts in Form einer Gesamt-Entlastung aller Vorstandsmitglieder nach dem Ende seiner Legislaturperiode durch Beschluss.
- (4) Eine Beitragsordnung wird beschlossen.
- (5) Die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, Delegierte, werden nach der Wahlordnung im achten Abschnitt dieser Satzung gewählt.
- (6) Die Schiedsgerichtsordnung wird beschlossen.
- (7) Drei Rechnungsprüfer werden gewählt.
- (8) Der Bundesparteitag kann Auflösung und Zusammenschluss mit anderen Parteien beschließen sowie Ausschluss eines Gebietsverbandes mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (9) Beschluss über Abteilungen des Vorstandes sowie der Mitglieder der Abteilung zur Wahrung und Umsetzung des Fundaments der Partei.
- (10) Beschluss über die eigene Geschäftsordnung.
- (11) Wahl der Zusammensetzung des Juristischen Rats.
- (12) Wahl der Zusammensetzung des Ältestenrats.
- (13) Auf Antrag besteht die Möglichkeit, besondere Leistungen von Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern durch Auszeichnungsbeschluss zu honorieren.
- (14) Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gebietsebene ist befugt, Wahlvorschläge für Volksvertreterwahlen einzureichen und zu unterzeichnen. Existiert eine Ebene nicht, so geht die Befugnis an die Mitgliederversammlung der nächsthöheren Gliederungsebene über. Näheres regeln einschlägige Wahlgesetze.
- (15) Über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses inklusive Fristsetzung, Kompetenzen und Mitgliedern gem. §§43a, 43b.

#### *§14 Organisation und Konstituierung*

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Sie wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen und organisiert, vom Vorstand wird auch der Titel und der Wahlspruch für die Mitgliederversammlung festgelegt.

(1a) Eine Antragskommission wird mit der Einberufung eingerichtet.

(1b) Zwischen der Beschlussfassung des Gebietsvorstandes samt der dazugehörigen schriftlichen Einladung, die die vorläufige Tagesordnung und dazugehörige Dokumente enthalten muss, bis zur Ausrichtung und Durchführung einer Mitgliederversammlung, muss sich eine Zeitspanne von mindestens 30 Tagen befinden.

(2) Anträge können bis zwei Wochen vor dem Parteitag bei der Antragskommission eingereicht werden. Antragsbefugt sind der Bundesvorstand und alle Stimmberechtigten. Weiterhin müssen Mitgliederentscheide gem. §57 II, die sich von Beschlüssen des Parteitages unterscheiden, als Diskussionspunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die vorläufige Tagesordnung ist regelmäßig aktualisiert bekanntzugeben. Eine vollständige Übersicht der Tagesordnung sowie der Anträge und zugehöriger Dokumente ist spätestens zehn Tage vor Stattfinden bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt sind:

1. Eine im Verhältnis zur aktuellen Mitgliederzahl des Verbandes an der Gesamtmitgliederzahl der Partei bestimmte Anzahl von Delegierten aus den untergliederten vertikalen Ebenen, die insgesamt 500 nicht überschreiten und nicht größer sein darf als das Gesamtbevölkerungsverhältnis der untergliederten Ebene zu der austragenden Ebene.

2. Über Delegierte des Jugendverbandes muss spätestens am nächsten Parteitag nach dessen Konstituierung Beschluss gefasst werden.

3. Der amtierende Vorstand der austragenden Ebene.

4. Das Präsidium der Bundesverbände nichtdeutscher EU-Staaten zu Bundesparteitagen und auf Einladung und Beschluss des Vorstandes oder Parteitags zu Landesparteitagen.

5. Der Vorstand und seine Mitglieder sowie Mitglieder anderer Organe des betroffenen Gebietsverbandes dürfen maximal ein Fünftel der satzungsgemäßen Mitglieder der Versammlung ausmachen. Wird diese Verhältnis überschritten, so wird den Mitgliedern des Vorstandes hierarchisch aufsteigend das Stimmrecht entzogen, bis das Verhältnis erfüllt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt bei dem Beschluss über ihre Entlastung.

6. Ein Delegierter des Ältestenrates, wenn dieser nicht bereits Stimmrecht als Delegierter hat.

(5) Delegierte können durch Vorlage schriftlicher Bevollmächtigung vertreten werden.

(6) Digitale Anwesenheit und Abstimmung ist vorgesehen, über genaueres muss Beschluss gefasst werden.

#### *§15 Wahlen*

(1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

#### *§16 Beurkundung*

(1) Das Protokoll sowie das zentrale Dokument der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung wird durch den Versammlungsleiter, den Protokollanten und jeweils den Vorsitz der Antrags-, Wahl- und Zählkommission binnen zwei Wochen schriftlich beurkundet.

### *§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung*

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeden Zweck einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfüllen, muss dies aber nicht. Ihr Zweck ist die Notwendigkeit einer Entscheidung außerhalb des Rhythmus der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen der Beschlussfassung des Vorstandes samt der dazugehörigen Einladung, die die vorläufige Tagesordnung und dazugehörige Dokumente enthalten muss, bis zur Ausrichtung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss sich eine Zeitspanne von zwanzig Tagen befinden.

(3) Anträge können bis neun Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden.

(4) Die vorläufige Tagesordnung ist regelmäßig aktualisiert bekannt zu geben. Eine vollständige Übersicht der Tagesordnung sowie der Anträge und zugehöriger Dokumente ist spätestens sieben Tage vor Stattfinden bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigung und weitere Abläufe regeln sich gemäß der ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

### *§18 Auflösung und Verschmelzung der Partei*

(1) Beschließt der Parteitag über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei, so ist innerhalb von einem Monat eine Urabstimmung durchzuführen, durch die die Mitglieder der Partei diese Auflösung bestätigen oder, bei Ablehnung, verhindern. Vorschriften des Mitgliederentscheides sind analog anzuwenden.

## 3.2.2.2. Vorstand

### *§19 Aufgabe und Zweck des Vorstandes*

(1) Der Vorstand leitet die Partei. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages verantwortlich und erfüllt weitere Exekutivfunktionen. In seinem Aufgabenbereich fällt die Organisation aller Parteiveranstaltungen, deren Leitung und die allgemeine Leitung der Partei. Auch übernimmt er Mitgliederentscheide gem. §57 II, die sich von seinen Beschlüssen unterscheiden, als Diskussionspunkt in die Tagesordnung auf.

(2) Zur Leitung der Partei gehört das Einberufen von Abteilungen, die per Vorstandsbeschluss mit Aufgaben betraut werden. Ständige Abteilungen müssen auf der ersten Sitzung des Vorstandes mit Beauftragten besetzt werden, die mit der Erfüllung spezifischer Exekutivfunktionen betraut werden.

(3) Um seinem Zweck gerecht zu werden, ist der Vorstand gehalten, wissenschaftlich kompetente Beratung auf Antrag und Beschluss durch den Vorstand an seinem Entscheidungsprozess teilhaben zu lassen. Dies kann in Form von Anhörungen auf Vorstandssitzungen geschehen.

(4) Der Vorstand beruft gem. §14 Mitgliederversammlungen ein.

(5) Der Vorstand kann Beauftragte, die unabhängig von den Abteilungen agieren, für ein Zuständigkeitsgebiet ernennen.

*§20 Vorstandswahl: Zulassung und Vorschläge*

- (1) Zur Vorstandswahl zugelassen wird derjenige, der gemäß der üblichen Frist dem Parteitag einen Wahlantrag zur Kandidatur als Vorsitzender, Generalsekretär oder Geschäftsführer einreicht und Mitglied des Parteitages ist oder durch Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Landes- oder Landesunterverbände einer Gliederungsebene mit seiner Zustimmung vorgeschlagen wird, sofern mehr als die Hälfte der Kandidaten die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Dieser Antrag muss eine Begründung der Kandidatur, eine Zielsetzung als Amtsinhaber sowie die Namen und die Reihenfolge der Stellvertreter und für diese jeweils einen Stellvertreter, die nur im Falle der Stellvertretung Mitglied des Vorstandes werden, beinhalten.
- (2) Weitere Anträge zur Konstituierung von Abteilungen, deren Mitgliedern und deren Zweckbestimmung können durch den Parteitag gestellt werden. Der Antrag muss diese Dinge nennen und rechtfertigen und hat binnen der üblichen Frist einzugehen.

*§21 Vorstandswahl: Durchführung*

- (1) Der Vorstand wird spätestens in jedem Kalenderjahr geheim nach der Wahlordnung im achten Abschnitt dieser Satzung gewählt.
- (2) Der Parteitag diskutiert und stimmt über die Etablierung von Abteilungen und ihren Aufgaben für die kommende Legislatur ab. Der Vorstand entscheidet über deren personelle Zusammensetzung.
- (3) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Konstituierungssitzung des neuen Vorstandes im Amt.

*§22 Abwahl des Vorstandes*

- (1) Durch Unterschrift von einem Zehntel der Mitglieder innerhalb der Ebene des betroffenen Vorstandes, kann diesem das Misstrauen vor der Ersten Kammer des Schiedsgerichtes der jeweiligen Ebene ausgesprochen werden.
- (2) Ist der Misstrauensauspruch gültig, kommt es zur Urabstimmung, die durch die Abteilung für parteiinterne Debatte transparent organisiert und durchgeführt wird. Wird der Vorstand durch absolute Mehrheit abgewählt, so ist durch selbes Gremium ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der einen neuen Vorstand wählt und die Thematik aufarbeitet.

*§23 Mitglieder des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern, deren Aufgaben einzeln geregelt werden:
1. Einem Vorsitzenden und eine von ihm bestimmte(n) Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden, die zehn nicht überschreiten sollte.
  2. Einem Generalsekretär, sowie eine angemessene Anzahl seiner Vertreter.
  3. Einem Geschäftsführer, sowie einer angemessenen Anzahl seiner Vertreter.
  4. Sind 100 Mitglieder mit Ende der Antragsfrist innerhalb einer vertikalen Ebene registriert, werden 20% der Mitglieder des Vorstandes per Losverfahren aus den Nichtamtsträgern der Ebene bestimmt, die als Beisitzer ihre Funktionen im Vorstand ausüben. Bei Nichtannahme wird ein weiteres Mitglied ausgelost, bis 20% erreicht sind. Sollten jedoch der erste, zweite und auch dritte Loskandidat dieses Amt ablehnen, wird auf demselben Parteitag ein Vorstandsmitglied mit einer geheimen Wahl bestimmt.
- (2) Besteht der Vorstand nicht aus mindestens den in (1) Nr. 1-3 genannten Ämtern, so ist er nicht handlungsfähig außer zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitags/Mitgliederversammlung, auf der er neu konstituiert wird.

#### *§24 Organisation des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hält mindestens zweiwöchentlich Sitzungen. Die konstituierende Sitzung muss spätestens zwanzig Tage nach dem Wahltag des Vorstandes stattfinden, diese Festlegung ist allgemeingültig für sämtliche Gremien der Partei.
- (3) Dauerhaft anwesenheitsberechtigte Parteimitglieder sind:
  1. Die unter §19 genannten Beauftragten des Vorstandes.
  2. Der Vorsitzende der Antragskommission der betreffenden vertikalen Ebene.
  3. Der Vorsitzende der Mandatsprüfungskommission der betreffenden vertikalen Ebene.

#### *§25 Rechenschaft des Vorstandes*

- (1) Nach Beendigung jedes Parteijahres ist jeder Gebietsverbandsvorstand verpflichtet, den direkt über ihn stehenden Vorstand hinsichtlich der eigenen Tätigkeit, der finanziellen Mittel und der Arbeitskoordination in der eigenen Ebene Rechenschaft zu leisten.
- (2) Kommt der jeweilige Vorstand seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, ist ein Verfahren vor der Ersten Kammer des Schiedsgerichtes der entsprechenden Ebene einzuleiten.

#### *§26 Das Präsidium des Vorstandes*

- (1) Das Präsidium ist die geschäftsführende Instanz des Vorstandes. Es koordiniert seine Arbeit, führt seine Beschlüsse aus und kommuniziert mit anderen Ebenen und Organen der Partei.
- (2) Das Präsidium des Vorstandes besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden einer jeden Abteilung.
- (3) Das Präsidium hat dem Parteirat die Beschlüsse nach jeder Vorstandssitzung umgehend zuzuleiten.

#### *§27 Aufgaben des Vorsitizes*

- (1) Der Vorsitz koordiniert die Vorstandsarbeit. Er vertritt den Vorstand nach außen. Er ist dem Parteitag seiner vertikalen Ebene und dem Vorsitz der übergeordneten Ebene Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes schuldig.

#### *§28 Aufgabe des Generalsekretärs*

- (1) Der Generalsekretär leitet die formalen Abläufe des Vorstandes. Er ist für Protokollführung und Archivierung, für die Planung und Vorbereitung von Sitzungen verantwortlich. Er unterstützt zudem die Arbeit des Vorsitizes in der Vertretung nach außen.
- (2) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane seiner Ebene und seinen Teilebenen beizuwohnen sowie auf ihnen zu sprechen. Dementsprechend sorgt er für eine Kommunikation zwischen den Ebenen und bringt diese in den Vorstand ein.
- (3) Der Generalsekretär übernimmt, wenn nicht eine Abteilung dafür einberufen und jemand anderes mit der Aufgabe betreut wird, die Organisation von Wahlkämpfen.

### *§29 Aufgabe des Geschäftsführers*

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsführung. Er ist ihr Hauptverantwortlicher und Vertreter vor dem Vorsitz. Er muss dem Vorsitz mindestens vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegen.

(2) Die Geschäftsführung übernimmt die Finanz- und Vermögensverwaltung der betreffenden Gliederungsebene. Aufgaben sind insbesondere:

1. Aktualisierung und Verwaltung der Mitgliederdatei
2. Überprüfung der Mitgliedsbeitragsleistungen und Beitragshöhe
3. Führung des Kassenbuchs
4. Aufstellung des Haushaltsplans
5. Erstellung von Rechenschaftsberichten gem. dem Parteiengesetz
6. Anlegung eines öffentlichen Spendenregisters mit Höhe, Datum, Empfänger der Spende und der Name des Spenders mit dessen Zustimmung.

### *§30 Allgemeines zu Vorstandsabteilungen*

(1) Der Vorstand ist befähigt, Abteilungen zur Bewältigung seiner Aufgaben für die Dauer seiner Legislatur einzuberufen und abzusetzen. Er ist verpflichtet, durch den Parteitag beschlossene Abteilungen in diesem Sinne zu stellen. Ständige Abteilungen, die auf der ersten Sitzung einzuberufen sind, sind:

- Abteilung für ein geeintes Europa,
- Abteilung für Finanzen,
- Abteilung zur Wahrung und Umsetzung des Fundaments der Partei,
- Abteilung für parteiinterne Debatte.

Abteilungen, die durch den Parteitag beschlossen wurden, oder ständig sind, können durch den Vorstand nicht abgesetzt werden.

(2) Im Sinne der Aufgabe der jeweiligen Abteilung ist sein Vorsitzender dem Vorstandsvorsitz zu jeder Vorstandssitzung Rechenschaft schuldig.

(3) Die Abteilungsarbeit soll auch Vorschläge zur steten Verbesserung der Partei in Bezug auf Satzung und Grundsatzprogramm auf Vorstandssitzungen und Bundesparteitagen einbringen. Hierfür ist es möglich und nach Beschluss des Parteitags Pflicht, Arbeitsgruppen einzuberufen.

(4) Abteilungen sind erst ab einer Mitgliederanzahl der betroffenen Ebene von 100 Personen auf dem nächsten Parteitag verpflichtend einzuberufen. Vorher übernimmt der Vorstand ihr Aufgabenspektrum.

### *§31 Arbeitsgruppen*

(1) Jedes Mitglied darf auf Anfrage an einer Arbeitsgruppe teilnehmen und ist abstimmungsberechtigt.

(2) Arbeitsgruppen haben den Zweck, Positionspapiere zu verfassen und das Grundsatzprogramm weiterzuentwickeln.

(3) Beschlossene Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

### *§32 Abteilung für ein geeintes Europa*

(1) Aufgabe ist es, Ideen inklusive ihrer Umsetzung zur europäischen Vernetzung der Partei und der europäischen Einigung in den Vorstand und auf Bundesparteitagen einzubringen.

(2) Sie initiiert und hält auf Anweisung des Vorstandes Kontakt zu innereuropäischen Institutionen.



### *§33 Abteilung für Finanzen*

(1) Der Vorsitz und der Generalsekretär dürfen nicht Mitglied der Abteilung für Finanzen sein.  
(2) Vorsitzender der Abteilung für Finanzen ist der Geschäftsführer. Zweiter Vorsitzender ist der Schatzmeister. Die durch die Mitgliederversammlung legitimierten Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, auf Sitzungen teilzunehmen und in die Geschäfte Einblick zu verlangen.

(3) Aufgabe der Abteilung für Finanzen ist es, einen Haushaltsplan zu erstellen, das Vermögen zu verwalten und dementsprechend mit Finanzbeauftragten anderer horizontaler Organisationsebenen zu kommunizieren. Ihre Mitglieder haben auf Beschluss der Abteilung das Recht, in die Finanzverwaltung untergliederter Ebenen einzusehen sowie Sitzungen beizuwohnen und auf ihnen zu sprechen.

### *§34 Abteilung zur Wahrung und Umsetzung des Fundaments der Partei*

(1) Zuständig ist diese Abteilung für die Debatte um Fundamentstreue des Grundsatzprogramms und weiterer Parteihandlungen nach innen wie außen. Außerdem für Berichterstattung, Reflexion und Aufarbeitung von Fehlern im Sinne des Fundaments.

(2) Mitglieder dieser Abteilung dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden durch den Bundesparteitag gewählt. Es sind mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder.

(3) Stellt die Abteilung gravierende Problematiken fest, so sollen diese schnellstmöglich gelöst werden, im Zweifelsfall unter Hilfenahme des Schiedsgerichtes. Über einen solchen Fall ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Die Abteilung hat zur Umsetzung der Aufgaben das Recht, auf Vorstandssitzungen beizuwohnen und Einsicht in Vorstands- und Abteilungsprotokolle zu erhalten.

### *§35 Abteilung für parteiinterne Debatte*

(1) Die Abteilung für parteiinterne Debatte ist zuständig für die Nutzungsbereitstellung digitaler Foren zur Diskussion über die Partei betreffende Angelegenheiten. Insbesondere sollen Beschlüsse zu Mitgliederversammlung im Vor- wie im Nachhinein zur Diskussion gestellt werden.

(2) Die Abteilung erstellt monatlich einen Newsletter, den sie digital und analog, entsprechend der Mitgliederpräferenz, an interessierte Mitglieder versendet.

(2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) Beantragen ein Zehntel der Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverbandes eine Eilverfahrensabstimmung zur Bestimmung der parteiinternen Haltung einer spezifischen, im Antrag zu nennenden Thematik sowie der Abstimmungsoptionen, wobei Thematik und Abstimmungsoptionen im Antrag zu nennen sind, so hat die Abteilung für parteiinterne Debatte binnen drei Werktagen:

1. Die Mitglieder über den von ihnen gewählten Informationsweg mit beiliegendem Abstimmungsformular über die Abstimmung sowie ihren Start und ihr Ende in Kenntnis zu setzen. Start darf nicht früher als zwei Werktage nach Inkenntnissetzung der Mitglieder sein.

2. Die Rahmenbedingungen für eine Urabstimmung einzurichten, an der per Mail, per Post und per Onlinevotum teilgenommen werden kann.

3. Darauf ist die Abstimmung nach Ermessen der Abteilung im Sinne der Thematik, jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Werktage durchzuführen.

4. Nach Ende der Abstimmung sind alle Stimmen zu sammeln und auszuzählen. Dieser Prozess hat transparent zu erfolgen und darf maximal acht Tage in Anspruch nehmen. Per Post eingehende Stimmen werden bis spätestens 48 Stunden nach Abstimmungsende nicht mehr gewertet.

5. Das Verfahren sowie die Ergebnisse transparent in einem Bericht bis eine Woche nach Auszählungsende zu veröffentlichen.
- (4) Die Abteilung führt Mitgliederentscheide und -initiativen i.S.d. Abschnittes 4.3. durch.

### 3.2.2.3. Parteirat, Parteiconvent und Kommissionen

#### *§36 Parteirat*

- (1) Der Parteirat ist ein ständiges Gremium zur Beratung des Vorstandes, insbesondere in Landesangelegenheiten. Zweck ist die Koordination und Rücksprache von Bundes- und Landesebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvorsitzende. Eine Ausnahme hiervon stellt (5) dar. Ebenfalls Mitglieder, aber nicht stimmberechtigt, sind die Generalsekretäre der Landesverbände und des Bundesverbandes sowie der erste Stellvertreter des Bundesvorsitzenden.
- (3) Der Parteirat erhält zu jeder Sitzung die zuvor getätigten Beschlüsse des Bundesvorstandes. Über diese kann der Parteirat per Mehrheitsbeschluss begründeten Einspruch erheben und den Beschluss verhindern. Die Begründung ist dem Bundesvorstand umgehend zuzuleiten.
- (4) Der Parteirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden muss.
- (5) Ab einer Mitgliederstärke von 100 Personen muss zum Ende eines Geschäftsjahres eine Haushaltsplanung jedes Landesverbandes in den Parteirat eingebracht werden und somit zeitnah per Beschluss des Parteirates und der Vorsitzenden der Abteilung für Finanzen ein gemeinsamer Haushalt des Bundesverbandes und aller Landesverbände beschlossen und die finanziellen Mittel dementsprechend verteilt werden.

#### *§37 Parteiconvent*

- (1) Zweck des Parteiconventes ist, spezielle, im Fokus der Parteiarbeit liegende Themenkomplexe abzuarbeiten. Es sind alle Parteimitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- (2) Er wird vom Parteirat mit relativer Mehrheit einberufen und nach Einberufung Ort und Datum des Conventes an die Mitglieder mitgeteilt.
- (3) Der Parteiconvent gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

#### *§38 Antragskommission*

- (1) Die Mitglieder der Antragskommission werden durch die einfache Mehrheit des Vorstandes auf seiner ersten Sitzung der neuen Legislatur des zuständigen Gebietsverbandes ernannt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, durch den sie einberufen werden, sein.
- (2) Die Antragskommission dient ausschließlich der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen. Um dieses umsetzen zu können, muss eins der Mitglieder auf jeder Vorstandssitzung anwesend sein.
- (3) Die Antragskommission soll jeden bis einschließlich des 15. Tages vor dem Beginn der anstehenden Mitgliederversammlung gestellten Antrag in den Ablauf integrieren und in Themenschwerpunkte einordnen.
- (4) Während der Mitgliederversammlungen können von allen teilnehmenden Mitgliedern Anträge gestellt werden, die bei der Antragskommission eingereicht werden müssen und von dieser bearbeitet werden.



### *§39 Mandatsprüfungskommission*

- (1) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden vom Tagungspräsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission prüft, ob alle Delegierten die für Delegierte notwendigen Voraussetzungen mitbringen. Sie erstellt einen Bericht über die Teilnahme und den Verteilungsschlüssel der Delegierten.
- (3) Die Mandatsprüfungskommission greift bei aufkommenden Zweifeln an der Richtigkeit einer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung ein und prüft diesen Vorgang.

## 3.2.2.4. Juristischer Rat

### *§40 Aufgabe*

- (1)
  1. Der Juristische Rat ist für die Satzungs- und Beschlusskontrolle zuständig.
  2. Er kontrolliert Satzungen und Geschäftsordnungen der untergeordneten Organisationsebenen auf formale und materielle Satzungs- wie Gesetzesmäßigkeit.
  3. Bei Fragen und Zweifeln an der Satzungs- oder Gesetzesmäßigkeit wird der Vollzug der zweifelhaften Satzung oder Geschäftsordnung zunächst ausgesetzt.
  4. Gelingt es dem Juristischen Rat nicht binnen zwei Wochen, die Zweifel zu beheben, wird die betreffende Satzung oder Geschäftsordnung auf dem nächsten Parteitag der betreffenden Ebene unter Stellungnahme des Juristischen Rates und dem beteiligten Organ besprochen und durch Beschlüsse des Parteitages mit relativer Mehrheit bestätigt oder endgültig aufgehoben.
- (2)
  1. Bei Zweifeln an der Satzungs- oder Gesetzesmäßigkeit einer Satzung, eines Organs, eines Organbeschlusses oder einer Organhandlung kann jedes Parteimitglied diese dem Juristischen Rat vorbringen.
  2. Seine Aufgabe ist es, die Zweifel aufzuklären oder durch Einleitung eines Verfahrens unter (1) zu beheben.

### *§41 Konstituierung*

- (1)
  1. Der Vorsitz des Juristischen Rates stellt sich und seinen Stellvertreter zur Wahl.
  2. Sie werden auf der Mitgliederversammlung nach der Wahlordnung im achten Abschnitt dieser Satzung mit absoluter Mehrheit gewählt.

## 3.2.2.5. Ältestenrat

### *§42 Aufgabe und Ziele*

- (1) Der Ältestenrat hat eine allseits beratende Funktion innerhalb der Partei inne. Insbesondere soll er Papiere und Vorhaben des Vorstandes begutachten und Verbesserungsvorschläge einbringen. Dementsprechend kann der Ältestenrat Empfehlungen ausschreiben.

#### *§43 Konstituierung*

(1) Zu den generellen Fristen der Mitgliederversammlung kann ein Antrag auf Kandidatur eingereicht werden. Das Mindestalter des Kandidaten beträgt 45 Jahre. Zudem dürfen Mitglieder des Ältestenrates nicht gleichzeitig Mitglieder eines Vorstandes, eines Schiedsgerichts oder eines Juristischen Rats sein.

(2) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### 3.2.2.6. Untersuchungsausschuss

#### *§43a Aufgaben und Ziele*

(1) Der Untersuchungsausschuss soll im Auftrag von dem ihn einsetzenden Organ mit den zur Verfügung gestellten Kompetenzen und innerhalb der beschlossenen Zeit, die beschlossene Aufgabe zu erfüllen. Er arbeitet dabei zwingend unabhängig von jeglichen anderen Interessen.

(2) Zum Abschluss wird ein Bericht angefertigt, der dem ihn einsetzenden Organ vorgelegt wird. Der Mitgliederversammlung der betroffenen Ebene muss er vorgelegt werden.

#### *§43b Konstituierung*

(1) Der Untersuchungsausschuss wird durch entweder die Mitgliederversammlung der betroffenen Bezugsebene oder der Ersten Kammer des Schiedsgerichts der betroffenen Bezugsebene einberufen.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses setzen sich zur Hälfte aus Mitgliedern der Abteilung zur Wahrung und Umsetzung des Fundaments der Partei sowie zur Hälfte aus der Mitte des Parteitages zusammen, die einzeln mit einfacher Mehrheit durch den Parteitag gewählt werden. Wenn nicht ausreichend Mitglieder aus der genannten Abteilung vorhanden sind, werden die zur Vervollständigung des Untersuchungsausschusses notwendigen Mitglieder aus der Mitte des Parteitages gewählt.

### 3.2.2.7. Weitere Gremien und Vereinigungen

#### *§44 Einrichtung neuer Gremien*

(1) Über die Einrichtung neuer Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes.

(2) Die Mitglieder können eigene Vereinigungen innerhalb der Partei zur Bündelung ihrer Interessen gründen. Für ein intaktes Funktionieren des Zusammenschlusses ist eine Finanzunterstützung der innerparteilichen Zusammenschlüsse möglich, hierzu kann ein Antrag beim Vorstand der übergeordneten Ebene gestellt werden.

## **4. Mitgliedschaft**

### **4.1. Voraussetzungen, Beginn und Ende, Aufnahme, Ortswechsel**

#### *§45 Voraussetzungen der Mitgliedschaft*

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Dabei sind Wohnort und Staatsbürgerschaft irrelevant, sofern mehr als 50% der Mitglieder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Beschränkt geschäftsfähige Antragsteller benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Mitglied muss bereit sein, auf dem Fundament der Partei aufzubauen. Dementsprechend sind Parallelmitgliedschaften in Organisationen, die dem Parteifundament widersprechen, ausgeschlossen.

#### *§46 Aufnahme*

(1) Über Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Wird sich gegen eine Aufnahme entschieden, ist dies inklusive einer Information über die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung bei der Ersten Kammer des Schiedsgerichtes des jeweiligen Verbandes, dem Mitglied umgehend mitzuteilen.

(3) Parallelmitgliedschaft in anderen Parteien oder ähnlichen Organisationen sind kein Ausschlusskriterium der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht, wenn sie auf dem Antrag nicht angegeben wurden, nicht nachgereicht wurden oder der Antragsteller Ämter in anderen Parteien oder der FPA innehat.

#### *§47 Aufnahmeverfahren*

(1) Die Aufnahme muss durch den von der Partei Digital- oder in Printform zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag beantragt werden. Diese Papiere sind im Parteibüro oder online verfügbar, können aber auch angefordert werden.

(2) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds geschieht gem. Abs. 1.

#### *§48 Ortsüberstellung*

ersatzlos gestrichen

#### *§49 Ende der Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn das Mitglied den Austritt aus der Partei beim Bundesvorstand beantragt, stirbt oder von ihr ausgeschlossen wird.

(2) Ein Austritt ist schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen.

(3) Über den Parteiausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 a) der Schiedsgerichtsordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 PartG die zuständige Erste Kammer des Schiedsgericht, wenn als erwiesen angesehen wird, dass das Mitglied die Partei besonders geschädigt hat.

(4) Die Entscheidungen sind vom Schiedsgericht schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte und Pflichten, die aus ihr erwachsen, verloren. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der jeweilige Bundesvorstand.

#### *§50 Gastmitgliedschaft*

(1) Eine Gastmitgliedschaft wird auf Antrag über einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. In dieser Zeit muss der sich Betroffene hinsichtlich einer Vollmitgliedschaft entscheiden.

(2) Der Betroffene hat alle in 4.1. und 4.2. genannten Voraussetzungen zu erfüllen, er ist lediglich von Mitgliedsbeiträgen befreit und hat auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

#### *§51 Parteifreund*

(1) Der Parteifreund ist eine Art der Mitgliedschaft, bei der keine Rechte und Pflichten anfallen, da die Mitgliedschaft passiv ist und ausschließlich auf der Zahlung der Mitgliedsbeiträge basiert.

(2) Nach der Anmeldung als Parteifreund bleibt man dies auch nach einem Jahr ohne Teilnahme an Parteiveranstaltung und wird nicht zu einem stillen Mitglied, denn diese Form der Mitgliedschaft besitzt einen passiven, aber dennoch konstruktiv-unterstützenden Charakter.

#### *§52 Stille Mitgliedschaft*

(1) Einem stillen Mitglied werden keine Mitgliedsrechte zugesprochen. Sie erhalten keine Leistungen der Partei.

(2) Wer nicht mindestens einmal pro Jahr an einer in der Satzung geregelten Versammlung teilnimmt, erhält den Status eines stillen Mitglieds.

(3) Die stille Mitgliedschaft kann mittels Antrag beim für das Mitglied zuständigen Vorstand aufgehoben werden. Der Antrag ist spätestens nach drei Wochen durch den Vorstand anzunehmen oder begründet abzulehnen. Ein Schiedsgerichtsverfahren kann in letzterem Fall durch das Mitglied eingeleitet werden.

#### *§53 Ehrenmitgliedschaft*

(1) Eine Ehrenmitgliedschaft wird in Form von einer Parteiehrendnadel oder einer Urkunde für besondere Verdienste für die Partei verliehen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einen Mehrheitsbeschluss des Gebietsverbandes oder eine Mitgliederversammlung verliehen, in dem die Person gemeldet ist. Sie kann auch durch den Bundesvorstand verliehen werden. Eine Mitgliedschaft in der Partei ist keine Voraussetzung. Eine nachträgliche Aberkennung durch das selbe Gremium oder die Mitgliederversammlung der betroffenen Ebene ist möglich.

(3) Ein Ehrenmitglied hat keine Rechte oder Pflichten, es sei denn, diese sind bereits durch eine andere Art der Mitgliedschaft begründet.

## 4.2. Rechte und Pflichten durch die Mitgliedschaft

### §54 Rechte

(1)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung am politischen Prozess der Partei teilzunehmen.
2. Insbesondere ist die Partei aufbauend auf ihrem Fundament durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, der Mitwirkung an ihrer politischen Willensbildung sowie durch weiteres Engagement weiterzuentwickeln.
3. Eine besondere Verantwortung wird durch Amtsinhaber übernommen, die diese Dynamik unterstützen, aber nicht bestimmen sollen.

(2) Insbesondere stehen hierzu die Regelungen zu Mitgliederentscheiden zur Verfügung.

(3) Ein Zehntel der Mitglieder können bei der Ersten Kammer des Schiedsgerichtes gemäß §22 dem betroffenen Vorstand das Misstrauen aussprechen.

(4)

1. Ein Zehntel der Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverbandes können eine Eilverfahrensabstimmung zur bindenden inhaltlichen Ausrichtung des jeweiligen Verbandes in der Abteilung für parteiinterne Debatte beantragen.

2. Verfahren siehe §33 Absatz 3. Die Bindung an den Entscheid gilt solange, bis die Mitgliederversammlung der betroffenen Ebene eine Entscheidung gefällt hat.

(5) Auch innerparteiliche Zusammenschlüsse und Interessenvereinigungen, sofern sie die Integrität der Partei nicht beeinträchtigen, sind gestattet.

### §55 Pflichten: Parteigemäßheit und Beiträge

(1) Ein Mitglied der FPA verpflichtet sich auf Einhaltung der Satzung, Verteidigung und Verwirklichung des Fundaments und dem folgend im Namen der Partei angemessen aufzutreten.

(2) Ein Mitglied der FPA verpflichtet sich satzungentsprechend, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

### §56 Verstoß

(1) Über Verletzungen von Pflichten eines Mitglieds, insbesondere bei grob fahrlässiger oder absichtlicher

1. Nichteinhaltung der Satzung,
2. unangemessenes Auftreten im Namen der Partei oder
3. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

entscheidet der jeweilige Gebietsvorstand über die zu verhängende Ordnungsmaßnahme. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Beitragsordnung, entscheidet die Erste Kammer des Schiedsgerichts über die zu verhängende Ordnungsmaßnahme.

(2) Rechtfertigt die Verletzung noch keinen Ausschluss des Mitgliedes, kann eine Rüge oder eine stille Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden. Bei schwererem Vergehen kann ein Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen werden. Bevor dies geschieht, muss das Schiedsgericht angerufen werden und übereinstimmend mit dem Vorstand diesen Ausschluss mit relativer Mehrheit jeder Institution beschließen.

(3) Dem Mitglied ist die Ordnungsmaßnahme nach Beschluss umgehend mitzuteilen. Geschieht dies nicht, worüber im Zweifel die Erste Kammer des Schiedsgerichtes zu bestimmen hat, so ist der Beschluss ungültig.

## 4.3. Mitgliederentscheid und Mitgliederinitiative

### 4.3.1. Mitgliederentscheid

#### *§57 Aufgabe*

(1) Zur besseren Bündelung der Interessen und Vorstöße ist es innerhalb der Freiparlamentarischen Allianz möglich, Mitgliederentscheide abzuhalten.

(2) Mitgliederentscheide, die sich inhaltlich nicht von Entscheidungen von Vorstand oder Mitgliederversammlung unterscheiden, sind bindend. Kommt es zu inhaltlichen oder formalen Differenzen, worüber im Zweifel die Erste Kammer des Schiedsgerichtes entscheidet, muss das Thema auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

#### *§58 Voraussetzungen*

(1) Für die Einleitung eines Mitgliederentscheides müssen bei der Abteilung für parteiinterne Debatte zu diesem Thema Unterschriften von mindestens einem Zehntel des betreffenden Gebietsverbandes vorgelegt werden.

(2) Ausgenommen von Mitgliederentscheiden sind Ämterwahlen.

### *§59 Durchführung*

- (1) Die Abteilung für parteiinterne Debatte hat binnen fünf Werktagen:
  1. Die Mitglieder über den von ihnen gewählten Informationsweg mit beiliegendem Abstimmungsformular über die Abstimmung sowie ihren Start und ihr Ende in Kenntnis zu setzen. Start darf nicht früher als zwei Werktage nach in Kenntnissetzung der Mitglieder sein.
  2. Die Rahmenbedingungen für einen Mitgliederentscheid einzurichten, an dem per Mail, per Post und per Onlinevotum teilgenommen werden kann.
- (2) Darauf ist die Abstimmung nach Ermessen der Abteilung im Sinne der Thematik, jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als vierzehn Werktage durchzuführen.
- (3) Nach Ende der Abstimmung sind alle Stimmen zu sammeln und auszuzählen. Dieser Prozess hat transparent zu erfolgen und darf maximal zehn Werktage in Anspruch nehmen. Eingehende Stimmen werden bis spätestens 48 Stunden nach Abstimmungsende nicht mehr gewertet.
- (4) Das Verfahren sowie die Ergebnisse transparent in einem Bericht bis zwei Wochen nach Auszählungsende zu veröffentlichen.

### *§60 Umsetzung*

- (1) Der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes ist für die Umsetzung bei erfolgreichem Mitgliederentscheid verantwortlich.
- (2) Widerspricht der Mitgliederentscheid einem Beschluss des betroffenen Vorstandes, vermittelt der Vorsitz des Ältestenrates zwischen den drei Hauptinitiatoren des Entscheids und drei Vertretern des Vorstandes. Wird keine Einigung erzielt, muss die Thematik auf der nächsten Mitgliederversammlung aufgearbeitet und per Beschluss endgültig entschieden werden.

## 4.3.2. Mitgliederinitiative

### *§61 Aufgabe*

- (1) Zur besseren Bündelung der Interessen und Vorstöße ist es innerhalb der Freiparlamentarischen Allianz möglich, Mitgliederinitiativen abzuhalten.
- (2) Mitgliederinitiativen verfolgen das Ziel, dass der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes bestimmte Thematiken behandelt.

### *§62 Voraussetzungen*

- (1) Für die Einleitung einer Mitgliederinitiative müssen bei der Abteilung für parteiinterne Debatte zu diesem Thema Unterschriften von mindestens fünf Prozent des betreffenden Gebietsverbandes vorgelegt werden.

### *§63 Umsetzung*

- (1) Der Vorstand der betroffenen Ebene muss auf der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung, einen eigenen Tagesordnungspunkt zur Behandlung der Mitgliederinitiative integrieren.

## **5. Finanzordnung**

### **5.1. Geschäftsberichte und Rechenschaftsberichte**

#### *§64 Wirtschaftlichkeit*

ersatzlos gestrichen

#### *§65 Geschäftsberichte*

(1) Die Rechenschaftsberichte sind gemäß dem Parteiengesetz zu erfüllen.

#### *§66 Externe Prüfung der Geschäftsberichte*

ersatzlos gestrichen

#### *§67 Rechenschaftsberichte*

ersatzlos gestrichen

#### *§68 Finanzverteilung des Bundesverbandes an die Landesverbände*

ersatzlos gestrichen

### **5.2. Spenden**

#### *§69 Spenden*

(1) Die FPA oder ihre Amtsträger machen ihr Handeln kategorisch nicht von Spenden abhängig.

(2) Spenden müssen gemäß dem Parteiengesetz entgegengenommen und verwaltet werden. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.

(3) Der Geschäftsführer jedes Gebietsverbandes verpflichtet sich, ein öffentliches Spendenregister anzulegen, in dem jede erhaltene Zuwendung verzeichnet ist. Im Register werden Höhe der Spende und das Datum angegeben. Zusätzlich ist mit Zustimmung des Spenders dessen Name zu veröffentlichen. Wird keine Zustimmung erhalten, muss die Spende anonymisiert aufgeführt werden.

#### *§70 Beschränkung des Lobbyismus*

(1) Sollte ein Parteimitglied in den Verdacht geraten, einer bestimmten Lobbygruppe so nahe zu stehen, dass Interessenkonflikte unvermeidbar sind, drohen dem jeweiligen Mitglied Ordnungsmaßnahmen nach §51. Die Nähe zum Lobbyismus sollte bei allen Mitgliedern der Freiparlamentarischen Allianz vermieden werden, da sie sich als unabhängig versteht.



### 5.3. Zahlungen durch die Mitglieder

#### *§71 Mitgliedsbeiträge*

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gegliedert:

Einkommensgruppe (Netto, monatlich)	Beitrag
beschränkt geschäftsfähige Mitglieder	Mitgliedsbeitrag entfällt
Minderjährige, Studenten, Rentner, Arbeitslose	3,-€
bis 1.000,-€	4,-€
bis 2.000,-€	5,50€
bis 3.000,-€	8,-€
bis 5.000,-€	14,-€
bis 10.000,-€	19,-€
bis 50.000,-€	30,-€
bis 100.000,-€	50,-€
über 100.000,-€	80,-€

(2) Um finanzielle Engpässe der Mitglieder zu entschärfen, kann der monatliche Mitgliedsbeitrag auf Antrag unverzinst oder verzinst gestundet, herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand.

#### *§72 Mandatsbeiträge*

(1) Alle Personen, die durch die Freiparlamentarische Allianz in ein durch Gehalt vergütetes politisches Amt gekommen sind, zahlen fünf Prozent dieser Vergütung als Mandatsbeitrag zusätzlich zu weiteren Beiträgen. Besteht die Vergütung lediglich auf Basis einer Aufwandsentschädigung, so ist ein Mandatsbeitrag freiwillig.

(2) Ebenso sind bei Dienstleistungen wie Vorträgen, Reden etc., die durch die Partei erhalten wurden, fünf Prozent der Aufwandsentschädigung an die Partei zu entrichten.

### 5.4. Grundlagen der Finanzverwaltung

#### *§72a Finanzverwaltung der Bundes- und Landesebene*

(1) Der Bundesverband hat die Kompetenz zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Die Geschäftsführung jedes Verbandes kann innerhalb ihres Kompetenzbereichs Spenden, staatliche Zuschüsse und Mandatsbeiträge entgegennehmen.

(2) Sobald ein Unterverband der FPA mehr als 30 Mitglieder zu verzeichnen hat, darf er ein eigenes Konto oder ein Unterkonto führen, um die jeweiligen Finanztransaktionen eigenständig durchzuführen.

(3) Gem. § 36 (5) wird ein gemeinsamer Jahreshaushalt aller Verbände beschlossen.

#### *§72b Kontrolle der Finanzen*

(1) Sollten bei der Überprüfung der Parteifinanzen Fehler in den Bilanzen auftreten und sich der Verdacht erhärten, dass der Bericht teilweise oder vollständig fehlerhaft ist, ist eine externe Prüfung erforderlich.

(2) Im Falle mindestens fahrlässiger Fehler, die absichtlich von einzelnen Personen in der Finanzverwaltung begangen wurden, wird die Erste Kammer des Schiedsgerichts der FPA eingeschaltet, um ein angemessenes Strafmaß für die entsprechende Person zu formulieren.

## **6. Schiedsgerichtsordnung**

### **6.1. Allgemeines**

#### *§73 Grundlage*

(1) Das Schiedsgericht nimmt die ihm durch das Parteiengesetz sowie die ihm von der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Es unterteilt sich in zwei Kammern.

#### *§74 Mitglieder des Schiedsgerichts*

(1)

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Sie müssen Mitglieder der FPA sein.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(4)

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.

2. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.

3. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Mitglieds von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

#### *§75 Besetzung*

(1) Die beiden Kammern des Schiedsgerichts bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Organisationsebene gewählt.

(3) Ein Mitglied des Schiedsgerichts leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmen die Sitzungstermine. Das Schiedsgericht soll eine gütliche Einigung der Parteien versuchen und ihnen Vergleichsvorschläge unterbreiten. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, fällt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch.

#### *§76 Geschäftsstelle*

(1)

1. Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Gebietsverbandes.

2. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2)

1. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Schiedsgerichts auszunehmen.

2. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln.

## 6.2. Zuständigkeiten der Kammern

### *§77 Zuständigkeit der Ersten Kammer*

- (1) Die Erste Kammer des Schiedsgerichts ist zuständig für
1. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Partei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
  2. sonstige Streitigkeiten
    - a) der Partei oder seiner Organe mit einzelnen Mitgliedern,
    - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
    - c) zwischen Parteiorganen
  3. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden,
  4. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.
  5. Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder der Organisationsebene zum Misstrauensauspruch des Vorstandes über eine Urabstimmung zu dessen Abwahl gemäß §15.
  6. Verstöße eines Mitglieds gegen die Finanzordnung.
  7. die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses inklusive Fristsetzung, Kompetenzen und Mitgliedern gem. §§43a, 43b.

### *§78 Zuständigkeit der Zweiten Kammer*

- (1) Die Zweite Kammer des Schiedsgerichts ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ersten Kammer.

## 6.3. Anträge und Verfahrensweise

### *§79 Antragsrecht*

- (1) Antragsberechtigt sind
1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
    - a) der Bundesvorstand,
    - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die entsprechende Wahl stattgefunden hat,
    - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
    - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
  2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
    - a) der Bundesvorstand,
    - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
  3. in allen übrigen Verfahren
    - a) der Bundesvorstand,
    - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
    - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

*§80 Verfahrensbeteiligte*

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2)

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.
2. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

(3)

1. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.
2. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.
3. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

*§81 Entscheidungen*

(1) Die Mitglieder der Kammern des Schiedsgerichts entscheiden einstimmig.

(2) Ihre Schiedssprüche sind schriftlich zu begründen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

*§82 Beschwerdefrist*

(1) Beschwerde gegen eine Entscheidung der Ersten Kammer des Schiedsgerichts kann nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages eingelegt werden, an dem die Entscheidung der Ersten Kammer dem Verfahrensbeteiligten bekannt wurde.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel und die Frist belehrt worden sind.

*§83 Verfahrensleitende Anordnungen*

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet.

*§84 Einleitung des Verfahrens*

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens den Mitgliedern des Schiedsgerichts vor.

(2) Nach ihrer Weisung wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3)

1. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen.
2. Sie können von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4)

1. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend).
2. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden.
3. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

#### *§85 Beistände und Bevollmächtigte*

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen.
- (2) Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

#### *§86 Schriftsätze*

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

#### *§87 Weiteres Verfahren*

- (1) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen.
- (2) Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

#### *§88 Rechtliches Gehör*

- (1) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

#### *§89 Vorbescheid*

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann das Schiedsgericht entscheiden:
  1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
  2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
  3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2)
  1. Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.
  2. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

### *§90 Verfahrensentscheidung*

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

(2) Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(3)

1. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder.

2. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

(4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

(5)

1. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden.

3. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(6)

1. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden.

2. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

3. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(7) Das Schiedsgericht kann im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

### *§91 Veröffentlichung*

(1) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

### *§92 Eilmaßnahmen*

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2)

1. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Schiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

2. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3)

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

2. Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

*§93 Einstweilige Anordnungen*

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

*§94 Kosten*

- (1)
  1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei.
  2. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3)
  1. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.
  2. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

*§95 Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts*

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (2) Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen vom Bundesverband erstattet.

*§96 Ergänzende Vorschriften*

- (1) Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.
- (2) Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1025 ff ZPO sind das Amtsgericht Schwedt (Oder) und das Landgericht Neuruppin.
- (3) Der Juristische Rat bildet keinen Teil der Parteijudikative, sondern fokussiert sich auf sämtliche äußere sowie rechtsinterne Angelegenheiten der Freiparlamentarischen Allianz.



## **7. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

### *§97 Gliederung*

ersatzlos gestrichen

### *§98 Bundespartei und Landesverbände*

(1) Alle Verbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

### *§99 Ordnungsmaßnahmen*

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein großer Verstoß gegen Grundsätze der Partei das Parteiinteresse schädigt, beharrlich gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen wird oder ein sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen Parteiinteressen vorliegt.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach (zwei Monate), kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

(4) Die Erste Kammer des Schiedsgerichts hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

(5) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der FPA, oder weigert sich, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

(6) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts möglich.

### *§100 Inkrafttreten*

ersatzlos gestrichen



## **8. Wahlordnung**

### *§101 Wahlkommission*

- (1) Die Mitglieder einer Wahlkommission werden vom Tagungspräsidium der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium eines Parteitages vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Wahlkommission bereitet die Abstimmungen für die Mitgliederversammlungen oder den Parteitag vor.

### *§102 Zählkommission*

- (1) Die Mitglieder der Zählkommission werden vom Tagungspräsidium der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium eines Parteitages vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Aufgabe der Zählkommission besteht in der Ermittlung der exakten Zahlen und Anteile bei jeder Abstimmung der Mitgliederversammlung.

### *§103 Vorstandswahlen*

- (1)
  1. Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer werden durch die Mitgliederversammlung einzeln mit ihren im Antrag formulierten Stellvertretern gewählt.
  2. Der Bundesgeschäftsführer wird mit seinem im Antrag genannten Schatzmeister und dessen Stellvertreter, durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit im ersten Wahlgang gewählt.
  3. Erfüllt kein Kandidat die Mehrheitsanforderungen, ist der gewählt, der die absolute Mehrheit innehat oder muss in einem zweiten Wahlgang zwischen allen Kandidaten eine absolute Mehrheit erreicht werden.
  4. Tritt dies nicht ein, wird derjenige der beiden Kandidaten, der die meisten Stimmen in zwei Wahlgängen auf sich vereint, Amtsinhaber, der mit relativer Mehrheit in einem dritten Wahlgang gewählt wird.

### *§104 Ämterwahlen*

- (1) Die Mitglieder des Juristischen Rates werden von der Mitgliederversammlung und alle anderen Ämter werden vom jeweiligen Parteitag ihres Gebietsverbandes mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Der gewählte Vorsitzende des Juristischen Rates benennt sein Kabinett, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Wird bei der Wahl eines Amtes durch den Parteitag eines Gebietsverbandes oder bei der Wahl des Vorsitzenden des juristischen Rates bei der Mitgliederversammlung in zwei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die in der Summe höchsten Stimmenanteile von beiden Wahlgängen erreicht haben. Es gewinnt derjenige, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Wird ein benanntes Kabinett in einem Wahlgang abgelehnt, darf der gewählte Vorsitzende ein neues Kabinett ernennen, welches gewählt werden muss. Misslingt die Wahl, ist eine neue Liste anzufertigen. Bekommt kein Kabinett die erforderliche Mehrheit, bleibt der letztgewählte Vorstand mit seinem Kabinett im Amt.

*§105 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen*

(1)

1. Die Anfechtung einer Wahl ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.

2. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

*§106 Inkrafttreten*

(1) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit einer Zweidrittelmehrheit auf einem Bundesparteitag beschlossen wurde.

(2) Sie baute auf der Gründungssatzung auf, die am 16. Juni 2018 zur Gründungsversammlung beschlossen wurde.

## **9. Schlussbestimmung**

Die Satzung der Freiparlamentarischen Allianz (FPA) wurde auf folgenden Mitgliederversammlungen weiterentwickelt und beschlossen:

- 2. Bundesparteitag vom 2. Februar 2019
- 4. Bundesparteitag vom 7. Dezember 2019
- 1. Außerordentlicher Bundesparteitag vom 22. Februar 2020
- 6. Bundesparteitag vom 30. und 31. Januar 2021.

### **ZUSATZ: Unvereinbarkeitsliste der Ämterkombinationen**

In diesem zusätzlichen Abschnitt der Parteisatzung sollen Wege aufgezeigt werden, deren Eintreten verhindert werden soll, um die Ämter- und somit auch Machtanhäufung in der FPA zu blockieren sowie innerparteiliche Demokratie zu wahren und festigen.

Für folgende Ämterkombinationen wurde die „gelbe Stufe“ festgelegt, demzufolge liegt hier ein noch tolerierbare, aber dennoch bedenkenswerte Konstellation der parteilichen Einflussgestaltung vor:

- Mitglied im Bundesvorstand und Mitglied in einem Landesvorstand
- Mitglied im Vorstand und in der Antragskommission der jeweiligen Ebene
- Mitglied im Vorstand und in der Wahlkommission der jeweiligen Ebene
- Mitglied im Vorstand und in der Zählkommission der jeweiligen Ebene
- Mitglied im Ältestenrat und in einem anderen Parteigremium
- Mitglied in einem potenziellen Untersuchungsausschuss und in einem anderen Parteigremium

Eine Steigerung dessen stellt die „rote Stufe“ dar, hierbei sind die im Anschluss aufgezeigten Ämterkombinationen nicht satzungsgemäß und dürfen somit nicht eintreten. Falls doch, muss eine schnellstmögliche Revidierung dieser Situation vorangetrieben werden:

- als Vorsitzender oder Generalsekretär Mitglied der Abteilung der Finanzen
- Mitglied im Vorstand und Mitglied in der Abteilung zur Wahrung und Umsetzung des Fundaments der Partei
- Mitglied im Vorstand und Mitglied in einem potenziellen Entlastungsausschuss
- Mitglied in eine der beiden Kammern des Schiedsgerichtes und in einem anderen Parteigremium
- Mitglied der Ersten Kammer des Schiedsgerichtes und Mitglied der Zweiten Kammer des Schiedsgerichtes in der jeweiligen Ebene
- Mitglied in einer der beiden Kammern des Schiedsgerichtes auf einer Ebene und Mitglied in einer der beiden Kammern des Schiedsgerichtes auf einer anderen Ebene
- zusätzlich: Betroffenheit im Fall bei einem Mitglied der beiden Kammern des Schiedsgerichtes und des Untersuchungsausschusses